

Berufshaftpflichtversicherung für Ärzte

Funktion, Umfang, Sonderfragen

1

Übersicht

- Wesen der Arzthaftpflichtversicherung
- Umfang der Haftpflichtversicherung
- Rolle des Versicherers bei Ansprüchen
- Einzelfragen

2

Wesen der Haftpflichtversicherung

- Versichert die gesetzliche Haftpflicht von Medizinalpersonen
- Doppelte Funktion
 - Primär: Schutz des Vermögens der versicherten Personen
 - Indirekter Schutz der geschädigten Patienten
- ≠ Patientenversicherung

Wesen der Haftpflichtversicherung

- Obligatorische Versicherung
 - Universitäre Medizinalberufe (Art. 34 MedBG)
 - Andere Medizinalberufe: kantonale Gesundheitsgesetzgebung
- Berufspflicht / Bewilligungsvoraussetzung
- Sicherstellungspflicht
 - "nach Massgabe der Art und Umfang" der medizinischen Tätigkeit
 - "Gleichwertige" Sicherheiten?

Umfang der Haftpflichtversicherung

- Versicherte Haftpflicht
 - Haftpflichtansprüche, die *aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen* gegen die Versicherten erhoben werden
 - Vertragliche Haftung / ausservertragliche Haftung
- Versicherte Personen
 - Praxisinhaberin
 - Namentlich aufgeführte Personen
 - Angestellte Ärzte, medizinische und andere Hilfspersonen

Umfang der Haftpflichtversicherung

- Versichertes Risiko
 - Umschreibung der versicherten Tätigkeit: *Fachgebiet*
 - Wichtig: richtiger / aktueller Beschrieb
 - Vertraglich eingeschränkte Tätigkeit innerhalb Fachgebiet
 - Öffentlich-rechtliche Einschränkungen des Fachgebietes
 - Ausschlüsse möglich; z.B. gewisse medizinisch nicht indizierte Behandlungen
 - Übliche Nebentätigkeiten
 - Vorsorgedeckung
 - Notfallhilfe
 - Nichtmedizinische Betriebsrisiken

Umfang der Haftpflichtversicherung

- Versicherte Schäden
 - Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- Rechtsschutz
 - Abwehr ungerechtfertigte Ansprüche
 - Straf- und Verwaltungsrechtsschutz

Rolle der Versicherung bei Ansprüchen

- Leistungen
 - Begleichung von begründeten Ansprüchen
 - Abwehr von unbegründeten / überhöhten Ansprüchen
- Fallführung als Vertreterin der Versicherten
 - Abklärung von Sachverhalt und Haftung
 - Verhandlungen mit Anspruchstellern
 - Gegenseitige Treuepflichten zwischen Versicherung und Versicherten

Einzelfragen

- Gruppenpraxis
 - Vermehrt Zusammen-schlüsse und Kooperationen
 - Unterschiedliche Ausgestaltungen

Zunehmende
Integration

Hoher Integrationsgrad der Praxisangehörigen	Gemeinschaftspraxis <small>Group Practice without walls Gemeinschaftspraxis i.e.S.</small>	Gemeinsame Abrechnung	Gemeinsame Nutzung von Räumen und Personal	Gemeinsame Nutzung von Apparaten und Laboreinrichtungen	Keine Gruppenpraxis, jedoch erste Ansätze zur Integration
Praxisgemeinschaft	Labor- und Apparategemeinschaft				
Preferred Provider Organization (PPO) Individual Practice Association (IPA)	Ärztehaus				
Tiefer Integrationsgrad der Praxisangehörigen					

Quelle: Moun-Azi (2017): Kooperationen – Was versteht man darunter?, in: SAZ 2017, 62 (20): 1146.

Arzthaftpflicht 2019

Jean-Claude Werz

HAVE 9/17

9

Einzelfragen

- Praxisgemeinschaft vs. Gemeinschaftspraxis
 - Praxisgemeinschaft = Kosten- / Bürogemeinschaft
 - Mitglieder sind im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig
 - Mitglied ist Vertragspartner der Patienten
 - Gemeinschaftspraxis = Berufsausübungsgemeinschaft
 - Oft juristische Person
 - Inhaber / Mitglieder sind Angestellte der Praxis
 - Praxis ist Vertragspartnerin der Patienten
 - Kennen die Patienten ihre Vertragspartnerin?

Arzthaftpflicht 2019

Jean-Claude Werz

HAVE 10/17

10

Einzelfragen

- Probleme bei Gemeinschaftspraxen
 - Vertragliche und ausservertragliche Haftungssubjekte sind oft unterschiedlich
 - Bei selbständigen Ärzten: gemeinsame Hilfspersonen
 - Praxis und Ärzte brauchen Versicherung
 - Bei Einzelversicherungen Abgrenzungsfragen, Gefahr der Doppelversicherung
 - Zu empfehlen eine Police, die alle einschliesst

Einzelfragen

- Tätigkeit im Spital
 - Belegärzte: selbständig, benutzen aber Infrastruktur / Personal des Spitals
 - Deckung in Arzthaftpflichtpolice
 - Zum Teil Deckung in Spitalpolice für "Tätigkeit im Spital"
 - Auslegung: rein geographisch oder funktionell?
 - Doppeldeckung?
 - Zum Teil Subsidiär- / Exzedentendeckung in Spitalpolice
 - Sonderfall: "Belegärzte", die öffentlich-rechtliche Leistungsaufträge erfüllen

Einzelfragen

- Tätigkeit im Spital
 - Vom Spital beigezogene Ärzte (v.a. Konsiliarärzte, Honorarärzte, Forschungsarzt, Gastärzte) sind regelmässig in der Spitalpolice gedeckt
 - Frage: Fallen solche Tätigkeit unter den Beschrieb der versicherten Praxis?

Einzelfragen

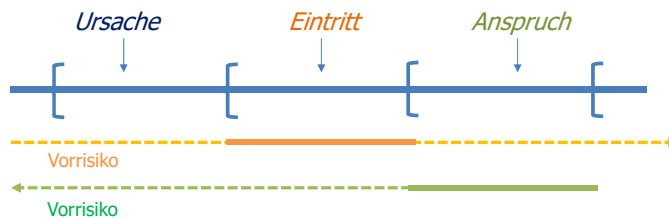
- Tätigkeit im Ausland
 - Temporäre Einsätze / Tätigkeiten regelmässig versichert
 - Temporäre Tätigkeit ohne Bewilligung gemäss FZA
 - Ausländische Praxisniederlassung nicht versicherbar
 - Achtung: ausländische Obligatorien!
 - Schweizerische Police genügt oft nicht

Einzelfragen

- Wechsel der Versicherung
 - Welche Versicherung ist für späte Ansprüche zuständig?
 - Vorrisikodeckung ist Standard
 - Wenn Datum des *Eintritts* des Schadens massgebend ist:
 - Datum der Manifestation des Schadens bestimmt die anwendbare Police; nicht Datum des auslösenden Vorfalles (Verursachung) oder der Geltendmachung des Anspruchs. Kann in Zuständigkeit der früheren Versicherung fallen
 - Wenn Datum der *Geltendmachung* massgebend ist:
 - Die aktuelle Versicherung ist immer zuständig, auch wenn Vorfall vor Vertragsbeginn erfolgte
 - Arzthaftpflichtpolicen stellen (nicht mehr) auf Datum der Verursachung ab

Einzelfragen

- Wechsel der Versicherung
 - Deckungslücken bei Wechsel sind nicht möglich
 - Bei Überschneidung: neue Versicherung bietet subsidiäre Deckung



Einzelfragen

- Aufgabe der Tätigkeit
 - Nachrisikodeckung
 - Ansprüche, die nach Beendigung des Vertrags eintreten bzw. geltend gemacht werden sind versichert
 - Deckungsperiode: entweder Verjährung oder X Jahre
 - Analoge Regelung bei Ausscheiden aus der Praxis